

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Grad der Behinderung > Tumorerkrankungen

1. Das Wichtigste in Kürze

Menschen mit Krebs oder anderen Tumorerkrankungen können ihre Behinderung mit einem Antrag auf Feststellung des Grads der Behinderung (GdB) offiziell anerkennen lassen. Das bringt verschiedene Vorteile, z.B. Steuerfreibeträge und besondere Rechte im Arbeitsleben. Ab einem GdB von 50 stellt das Amt ein Schwerbehindertenausweis aus. Auch wer keine bleibenden Schäden nach der Tumorbehandlung davonträgt, ist durch das Rückfallrisiko belastet. Deswegen setzt das Amt bei Tumorerkrankungen den Grad der Behinderung meistens nicht gleich herunter, wenn die Behandlung vorbei ist, sondern erst nach einer Zeit der sog. Heilungsbewährung.

2. GdB-Feststellung

Die Feststellung des Grads der Behinderung (GdB) ist maßgeblich für die Anerkennung einer [Behinderung](#) und für die Inanspruchnahme von [Nachteilsausgleichen](#). Näheres unter [Grad der Behinderung](#) und [Schwerbehindertenausweis](#).

2.1. Versorgungsmedizinische Grundsätze

Das [Versorgungsamt](#), Amt für Soziale Angelegenheiten oder Amt für Soziales und Versorgung bestimmt den [Grad der Behinderung](#) (GdB) und die sog. [Merkzeichen](#) im [Schwerbehindertenausweis](#) nach der sog. Versorgungsmedizinverordnung. Diese enthält als Anhang die sog. Versorgungsmedizinischen Grundsätze mit Anhaltspunkten zur Höhe des GdB bei verschiedenen Krankheiten. Die Anhaltspunkte sind nur ein Orientierungsrahmen; die Berechnung ist vom individuellen Einzelfall abhängig.

2.2. Praxistipp

Die Versorgungsmedizin-Verordnung mit der besonders wichtigen Anlage 2 (Versorgungsmedizinische Grundsätze) finden Sie in ständig aktualisierter Form unter www.gesetze-im-internet.de/versmedv/index.html oder als übersichtliche Broschüre mit einer erläuternden Einleitung zum PDF-Download beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter www.bmas.de > [Suchbegriff: "K710"](#).

2.3. Heilungsbewährung

Bei Krebserkrankungen sind Rückfälle (sog. Rezidive) für einige Zeit nach der Behandlung besonders wahrscheinlich. Das ist belastend und diese Belastung wird in der Zeit der sog. Heilungsbewährung als Behinderung anerkannt. In den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen sind manche Tumorerkrankungen extra aufgeführt, aber für alle anderen gelten die allgemeinen Regeln zur Heilungsbewährung bei Tumorerkrankungen, z.B. dass sie in der Regel 5 Jahre dauert. Näheres unter [Heilungsbewährung](#).

3. Brustkrebs

[Brustkrebs](#) steht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 14.1. Siehe auch [Brustkrebs > Schwerbehinderung](#).

3.1. Verlust der Brust (Mastektomie)

Mastektomie	GdB
einseitig	30
beidseitig	40
Segment- oder Quadrantenresektion (= Teilentfernung) der Brust	0-20

Funktionseinschränkungen im Schultergürtel, des Armes oder der Wirbelsäule als Operations- oder Bestrahlungsfolgen (z.B. [Lymphödem](#), Muskeldefekte, Nervenläsionen, Fehlhaltung) sowie außergewöhnliche psychische Störungen als Krankheitsfolge (= psychoreaktive Störungen) sind ggf. zusätzlich zu berücksichtigen.

3.2. Aufbauplastik

Nach Aufbauplastik zur Wiederherstellung der Brust mit Eigengewebe kommen niedrigere GdB-Werte in Betracht.

Aufbauplastik zur Wiederherstellung der Brust mit Prothese je nach Ergebnis (z.B. Kapsel­fibrose, Dislokation der Prothese, Symmetrie) ...	GdB
... nach Mastektomie einseitig	10-30
... nach Mastektomie beidseitig	20-40
... nach subkutaner Mastektomie einseitig	10-20
... nach subkutaner Mastektomie beidseitig	20-30

3.3. Heilungsbewährung

Nach der Behandlung eines **bösartigen Brusttumors** ist bei der GdB-Bemessung eine [Heilungsbewährung](#) abzuwarten. Das Abwarten der Heilungsbewährung dauert in der Regel 5 Jahre, bei Carcinoma in situ (z.B. DCIS) 2 Jahre. Maßgeblicher Bezugspunkt für den Beginn der Heilungsbewährung ist der Zeitpunkt, an dem der Tumor durch Operation, Bestrahlung oder Chemotherapie (Primärtherapie) als beseitigt angesehen werden kann.

Heilungsbewährung	GdB
... bei Entfernung im Stadium (T1-2) p N0 M0	50
... bei Entfernung im Stadium (T1-2) pN1 M0	60
... in höheren Stadien	wenigstens 80
Nach Entfernung eines Carcinoma in situ der Brustdrüse (z.B. DCIS) ist in den ersten 2 Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten.	50

Bedingen die Folgen der Operation und ggf. anderer Behandlungsmaßnahmen einen GdB-Grad von 50 oder mehr, ist der während der Heilungsbewährung anzusetzende GdB-Grad entsprechend höher zu bewerten.

4. Prostatakrebs

[Prostatakrebs](#) steht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 13.6. Siehe auch [Prostatakrebs > Schwerbehinderung](#).

Maligner (bösartiger) Prostatatumor	GdB
ohne Notwendigkeit einer Behandlung	50
auf Dauer hormonbehandelt	wenigstens 60

4.1. Heilungsbewährung

Nach Entfernung eines malignen Prostatatumors ist eine [Heilungsbewährung](#) abzuwarten. Die Heilungsbewährung beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Tumor durch Operation, Bestrahlung oder Chemotherapie (Primärtherapie) als beseitigt angesehen werden kann.

Heilungsbewährung	GdB
Während einer Heilungsbewährung von 2 Jahren nach Entfernung im Stadium T1a N0 M0 (Grading G1)	50
Während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung in den Stadien T1a N0 M0 (Grading ab G2) und (T1b bis T2) N0 M0	50
Während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung in höheren Stadien	wenigstens 80

5. Darmkrebs

Darmkrebs steht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 10.2.2.

Nach Entfernung maligner Darntumoren ist eine [Heilungsbewährung](#) abzuwarten.

	GdB
GdB während einer Heilungsbewährung von 2 Jahren nach Entfernung eines malignen Darntumors im Stadium (T1 bis T2) N0 M0 oder von lokalisierten Darmkarzinoiden	50
GdB während einer Heilungsbewährung von 2 Jahren mit künstlichem After (nicht nur vorübergehend angelegt)	70-80
GdB während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung anderer maligner Darntumoren	wenigstens 80

GdB während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren mit künstlichem After (nicht nur vorübergehend angelegt)	100
---	-----

6. Lungenkrebs

Krankheiten der Atmungsorgane stehen in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 8.3, Lungentransplantation und Lungenkrebs unter Punkt 8.4.

Krankheiten der Atmungsorgane mit dauernder Einschränkung der Lungenfunktion	GdB
Einschränkung geringen Grades: das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bei mittelschwerer Belastung (z.B. forsches Gehen [5-6 km/h], mittelschwere körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 1/3 niedriger als die Sollwerte, Blutgaswerte im Normbereich	20-40
Einschränkung mittleren Grades: das gewöhnliche Maß übersteigende Atemnot bereits bei alltäglicher leichter Belastung (z.B. Spazierengehen [3-4 km/h], Treppensteigen bis zu einem Stockwerk, leichte körperliche Arbeit); statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung bis zu 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Partialinsuffizienz (= Verminderung von Teilfunktionen der Lunge)	50-70
Einschränkung schweren Grades: Atemnot bereits bei leichtester Belastung oder in Ruhe; statische und dynamische Messwerte der Lungenfunktionsprüfung um mehr als 2/3 niedriger als die Sollwerte, respiratorische Globalinsuffizienz (= Vollständige Funktionsminderung der Lunge)	80-100
Lungentransplantation	GdB
Nach einer Lungentransplantation ist eine Heilungsbewährung abzuwarten (im Allgemeinen 2 Jahre).	100
Nach der Heilungsbewährung selbst bei günstigem Heilungsverlauf unter Mitberücksichtigung der erforderlichen Immunsuppression	mindestens 70
Nach Entfernung eines malignen Lungentumors oder eines Bronchialtumors ist in den ersten 5 Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten.	GdB
Während der Heilungsbewährung	mindestens 80
Während der Heilungsbewährung bei Einschränkung der Lungenfunktion mittleren bis schweren Grades	90-100

7. Malignes (bösartiges) Melanom der Haut

Hautkrebs steht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 17.13.

Nach Entfernung eines malignen (=bösartigen) Tumors der Haut ist in den ersten 5 Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten. Ausnahmen gibt es z.B. bei Basalzellkarzinomen, Bowen-Krankheit, Melanoma in situ.	GdB
Nach Entfernung eines Melanoms im Stadium I ([pT1 bis T2] pN0 M0) oder eines anderen Hauttumors in den Stadien (pT1 bis T2) pN0 bis N2 M0	50
In anderen Stadien	80

8. Bauchspeicheldrüsenkrebs

Bauchspeicheldrüsenkrebs steht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 10.3.6.

Chronische Krankheit der Bauchspeicheldrüse (exkretorische Funktion) je nach Auswirkung auf den Allgemeinzustand, Häufigkeit und Ausmaß der Schmerzen	GdB
ohne wesentliche Beschwerden, keine Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands	0-10
geringe bis erhebliche Beschwerden, geringe bis mäßige Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands	20-40
starke Beschwerden, Fettstühle, deutliche bis ausgeprägte Herabsetzung des Kräfte- und Ernährungszustands	50-80
Nach teilweiser oder vollständiger Entfernung der Bauchspeicheldrüse sind ggf. weitere Funktionsbeeinträchtigungen (z.B. bei Diabetes mellitus, Osteopathie, oder infolge chronischer Entzündungen der Gallenwege, Magenteilentfernung und Milzverlust) zusätzlich zu berücksichtigen.	
Nach Entfernung eines malignen (= bösartigen) Bauchspeicheldrüsentumors ist in den ersten 5 Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten	100

9. Non-Hodgkin-Lymphome

Non-Hodgkin-Lymphome stehen in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 16.3.

Chronische lymphatische Leukämie und andere generalisierte niedrigmaligne Non-Hodgkin-Lymphome	GdB
<ul style="list-style-type: none"> mit geringen Auswirkungen (keine wesentlichen Beschwerden, keine Allgemeinsymptome, keine Behandlungsbedürftigkeit, keine wesentliche Progredienz) 	30-40

• mit mäßigen Auswirkungen (Behandlungsbedürftigkeit)	50-70
• mit starken Auswirkungen, starke Progredienz (z.B. schwere Anämie, ausgeprägte Thrombozytopenie, rezidivierende Infektionen, starke Milzvergrößerung)	80-100
Lokalisierte niedrigmaligne (niedrig-bösartige) Non-Hodgkin-Lymphome	GdB
Nach Vollremission (Beseitigung des Tumors) für die Dauer von 3 Jahren (Heilungsbewährung)	50
Hochmaligne (hoch-bösartige) Non-Hodgkin-Lymphome	GdB
• bis zum Ende der Intensiv-Therapie	100
• nach Vollremission (Beseitigung des Tumors) für die Dauer von 3 Jahren (Heilungsbewährung)	80

10. Magenkrebs

Magenkrebs steht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 10.2.1.

	GdB
Teilentfernung des Magens, Gastroenterostomie, mit guter Funktion, je nach Beschwerden	0-10
Teilentfernung des Magens, Gastroenterostomie, mit anhaltenden Beschwerden (z.B. Dumping-Syndrom, rezidivierendes Ulcus jejuni pepticum)	20-40
Totalentfernung des Magens ohne Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands je nach Beschwerden	20-30
Totalentfernung des Magens bei Beeinträchtigung des Kräfte- und Ernährungszustands und/oder Komplikationen (z.B. Dumping-Syndrom)	40-50
Nach Entfernung eines malignen (= bösartigen) Magentumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.	
Während einer Heilungsbewährung von 2 Jahren nach Entfernung eines Magenfrühkarzinoms	50
Während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung aller anderen malignen Magentumoren je nach Stadium und Auswirkung auf den Allgemeinzustand	80-100

11. Harnblasenkrebs

Blasenkrebs steht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 12.2.3.

Nach Entfernung eines malignen (= bösartigen) Blasentumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.	GdB
GdB während einer Heilungsbewährung von 2 Jahren nach Entfernung des Tumors im Frühstadium unter Belassung der Harnblase (Ta bis T1) N0 M0, Grading G1	50
GdB während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren	
• nach Entfernung im Stadium Tis oder T1 (Grading ab G2)	50
• nach Entfernung in den Stadien (T2 bis T3a) N0 M0	60
• mit Blasenentfernung einschließlich künstlicher Harnableitung	80
• nach Entfernung in höheren Stadien	100
	GdB
Relative Harninkontinenz: leichter Harnabgang bei Belastung (z.B. Stressinkontinenz Grad I)	0-10
Relative Harninkontinenz: Harnabgang tags und nachts (z.B. Stressinkontinenz Grad II-III)	20-40
Völlige Harninkontinenz	50
Völlige Harninkontinenz bei ungünstiger Versorgungsmöglichkeit	60-70
Harninkontinenz nach Implantation einer Sphinkterprothese (= künstlicher Schließmuskel) mit guter Funktion	20

12. Nierenkrebs

Nierenkrebs steht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 12.1.4.

Weitere GdB-Bewertungen von Nierenschäden unter [Nierenerkrankungen > Schwerbehinderung](#).

Nach Entfernung eines malignen (bösartigen) Nierentumors oder Nierenbeckentumors ist eine Heilungsbewährung abzuwarten.

GdB während einer Heilungsbewährung von 2 Jahren	GdB
• nach Entfernung eines Nierenzellkarzinoms (Hypernephrom) im Stadium T1 N0 M0 (Grading G1)	50

• nach Entfernung eines Nierenbeckentumors im Stadium Ta N0 M0 (Grading G1)	50
GdB während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung eines Nierenzellkarzinoms (Hypernephrom)	
• im Stadium (T1 [Grading ab G2], T2) N0 M0	60
• in höheren Stadien	mind. 80
GdB während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung eines Nierenbeckentumors einschließlich Niere und Harnleiter	
• im Stadium (T1 bis T2) N0 M	60
• in höheren Stadien	mind. 80
GdB während einer Heilungsbewährung von 5 Jahren nach Entfernung eines Nephroblastoms	
• im Stadium I und II	60
• in anderen Stadien	mind. 80

13. Leukämien

Leukämien stehen in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 16.5 und 16.6, Knochenmark- und Stammzelltransplantation unter 16.8.

13.1. Myeloproliferative und myelodysplastische/myeloproliferative Neoplasien

Auswirkungen dieser bösartigen Bluterkrankungen auf andere Organsysteme sind zusätzlich zu bewerten.

Chronische myeloische Leukämie, BCR/ABL-positiv	GdB
Im Stadium der kompletten hämatologischen, kompletten zytogenetischen und molekularen Remission (z.B. ausgeglichen und ohne wesentliche Allgemeinstörungen)	10-20
Im Stadium der kompletten hämatologischen Remission je nach Ausmaß der zytogenetischen Remission (z.B. gelegentliche Transfusionen)	30-40
Im chronischen Stadium, auch bei Krankheitsbeginn (im ersten Jahr der Therapie), bei fehlender Remission oder bei Rezidiv je nach Organvergrößerung, Anämie, Thrombozytenzahl und in Abhängigkeit von der Intensität der Therapie (z.B. andauernde Transfusionsbedürftigkeit und rezidivierende Infektionen)	50-80
In der akzelerierten Phase oder in der Blastenkrise (z.B. andauernde Transfusionsbedürftigkeit, häufige Infektionen, Blutungsneigung, leukämische Transformation)	100
Atypische chronische myeloische Leukämie, BCR/ABL-negativ; chronische Neutrophilen-Leukämie; chronische myelomonozytäre Leukämie	GdB
Im Stadium der kompletten hämatologischen Remission	40
Im chronischen Stadium, auch bei Krankheitsbeginn (im ersten Jahr der Therapie), ist die Teilhabebeeinträchtigung insbesondere abhängig vom Ausmaß der Organvergrößerung und Anämie, der Thrombozytenzahl und der Intensität der Therapie	50-80
In der akzelerierten Phase oder in der Blastenkrise	100
Chronische Eosinophilen-Leukämie/Hypereosinophilie-Syndrom	GdB
Die Teilhabebeeinträchtigung ist insbesondere abhängig vom Ausmaß der Organomegalie, Hautbeteiligung, Blutbildveränderungen und Nebenwirkungen der Therapie.	mindestens 50
Essentielle Thrombozythämie	GdB
Bei Behandlungsbedürftigkeit	
• mit Thrombozyten-Aggregationshemmern	10
• mit zytoreduktiver Therapie ist die Teilhabebeeinträchtigung insbesondere abhängig vom Ausmaß der Nebenwirkungen der Therapie	30-40

Übergänge zu anderen myeloproliferativen Erkrankungen sind analog zu diesen zu bewerten.

13.2. Akute Leukämien

	GdB
Im ersten Jahr nach Diagnosestellung (Erstdiagnose oder Rezidiv; insbesondere während der Induktionstherapie,	100

Konsolidierungstherapie, Erhaltungstherapie)	
Nach dem ersten Jahr bei unvollständiger klinischer Remission	100
Nach dem ersten Jahr bei kompletter klinischer Remission unabhängig von der durchgeführten Therapie, für die Dauer von 3 Jahren (Heilungsbewährung)	80

Danach ist der GdB nach den verbliebenen Auswirkungen (insbesondere chronische Müdigkeit, Sterilität, Neuropathien, Beeinträchtigung der Entwicklung und kognitiver Funktionen) zu bewerten.

13.3. Knochenmark- und Stammzelltransplantation

	GdB
Nach autologer Knochenmark- oder Blutstammzell-Transplantation	GdB entsprechend der Grundkrankheit
Nach allogener Knochenmark-Transplantation für die Dauer von 3 Jahren (Heilungsbewährung)	100
Nach den oben genannten Phasen ist der GdB nach den verbliebenen Auswirkungen und dem eventuellen Organschaden zu bewerten	jedoch mindestens 30

14. Eierstockkrebs

Eierstockkrebs steht in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 14.3.

Verlust oder Ausfall beider Eierstöcke	GdB
Ohne Kinderwunsch und ohne wesentliche Auswirkung auf den Hormonhaushalt - immer nach der Menopause	10
Im jüngeren Lebensalter bei noch bestehendem Kinderwunsch oder bei unzureichender Ausgleichbarkeit des Hormonausfalls durch Substitution	20-30
Nach Entfernung eines malignen (bösartigen) Eierstocktumors ist in den ersten 5 Jahren eine Heilungsbewährung abzuwarten	GdB
Nach Entfernung im Stadium T1 N0 M0	50
In anderen Stadien	80

15. Hirntumoren

Hirntumoren stehen in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen unter Punkt 3.3.

Der GdB von Hirntumoren ist vor allem von der Art, der Schwere, der Ausdehnung und der Lokalisation mit ihren Auswirkungen abhängig.

Nach der Entfernung gutartiger Tumoren (z.B. Meningeom, Neurinom) richtet sich der GdB allein nach dem verbliebenen Schaden.	GdB
Tumoren wie Oligodendrogliom, Ependyom, Astrozytom II, wenn eine vollständige Tumorentfernung nicht gesichert ist	mindestens 50
Maligne (= bösartige) Tumoren (z.B. Astrozytom III, Glioblastom, Medulloblastom)	mindestens 80
Das Abwarten einer Heilungsbewährung von 5 Jahren kommt in der Regel nur nach der Entfernung eines malignen Kleinhirntumors des Kindesalters (z.B. Medulloblastom) in Betracht. Während dieser Zeit (im Frühstadium) bei geringer Leistungsbeeinträchtigung	50

16. Verwandte Links

[Grad der Behinderung](#)

[Behinderung](#)

[Versorgungsamt](#)

[Brustkrebs > Schwerbehinderung](#)

[Prostatakrebs > Schwerbehinderung](#)

[Schwerbehindertenausweis](#)

[Nachteilsausgleiche bei Behinderungen](#)